

II- 1133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 23.309-PrM/71

Parlamentarische Anfrage  
Nr. 530/J an den Bundeskanzler,  
betreffend die Durchführung  
der Regierungserklärung vom  
27. April 1970

518/A.B.  
ZU 530/J.  
Präs. am 5. Mai 1971

27. April 1971

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat SPIELBÜCHLER, KOSTROUN, THALHAMMER und Genossen haben am 10. März 1971 unter der Nr. 530/J an mich eine Anfrage, betreffend die Durchführung der Regierungserklärung vom 27. April 1970, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In der Sitzung des Nationalrates vom 17. Februar haben Abgeordnete der ÖVP an die Mitglieder der Bundesregierung Anfragen betreffend die Durchführung der Regierungserklärung vom 27. April 1970 gerichtet. Dabei wurde versäumt, diese Anfrage auch an den Herrn Bundeskanzler zu richten.

Da die unterzeichneten Abgeordneten der Ansicht sind, daß dem Herrn Bundeskanzler - in gleicher Weise wie den übrigen Regierungsmitgliedern - die Gelegenheit über die Erfolge der bisherigen Regierungstätigkeit zu berichten außerordentlich willkommen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

**A n f r a g e :**

Inwieweit wurde das von Bundeskanzler Dr. Kreisky am 24. April 1970 vorgetragene Programm der Regierung, soweit es Ihr Ressort betrifft, bereits durch konkrete Maßnahmen verwirklicht ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß meine Antwort auf die oben bezeichnete parlamentarische Anfrage nicht zur Gänze der vorgegebenen Reihenfolge der Regierungserklärung folgt, sondern aus technischen Erwägungen geringfügig anders aufgebaut wurde. Ich ersuche die anfragenden Herren Abgeordneten, hierfür Verständnis zu haben und darf nunmehr auf einzelne mein Ressort betreffende Punkte der von mir abgegebenen Regierungserklärung eingehen.

Zu jenen Fragen, deren Priorität in der Regierungserklärung hervorgehoben wurde, gehörte eine Reform des Wahlrechtes. In der Wahlrechtsreform. Regierungserklärung heißt es dazu:

"Die Bundesregierung wird Vorschläge aus verschiedenen politischen Lagern aufgreifen, deren gemeinsames Ziel es ist, ein gerechteres Ermittlungsverfahren zu schaffen und gleichzeitig der persönlichen Neigung des Wählers für den einen oder anderen Kandidaten besser entsprechen zu können.

Sollte jedoch eine solche umfassende Wahlreform nicht möglich sein, dann hat die Bundesregierung die Absicht, Maßnahmen vorzuschlagen, die im Rahmen des Artikels 26 der Bundesverfassung ein gerechteres Ermittlungsverfahren zum Ziele haben und die Zustimmung des Nationalrates finden."

Im Sinne der Regierungserklärung hat die Bundesregierung am 13. Oktober 1970 dem Nationalrat den Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Wahl des Nationalrates abgeändert werden (138 der Beilagen) sowie die Regierungsvorlage einer auf die Verfassungsänderung aufbauenden neuen Nationalratswahlordnung (139 der Beilagen) vorgelegt.

Diese Regierungsvorlagen hatten eine Änderung der Bestimmungen über die Wahl des Nationalrates in der Richtung zum Ziel, daß jedes Bundesland einen Wahlkreis bildet, das Bundesgebiet als Wahlgebiet gelten und jede wahlwerbende Partei für 25.000 auf sie entfallende Stimmen ein Mandat erhalten sollte.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorberatung dieser Regierungsvorlagen am 30. Oktober 1970 einen Unterausschuß

- 3 -

eingesetzt. In diesem Unterausschuß konnte jedoch über die zur Beratung stehenden Vorlagen keine einhellige Auffassung erzielt werden; eine verfassungsändernde Mehrheit war somit nicht gegeben. Es war also jener Fall eingetreten für dessen Vorliegen die Bundesregierung in der Regierungserklärung gleichfalls eine Lösung im Rahmen des Art. 26 der Bundesverfassung angekündigt hatte.

Aus diesem Grund wurde die eingangs erwähnte Regierungsvorlage Nr. 138 der Beilagen zurückgezogen und eine Lösung angestrebt, die sich ein gerechteres Ermittlungsverfahren zum Ziele setzte.

In der Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrates vom 24. November 1970 fanden Vorschläge die Zustimmung der Mehrheit dieses Ausschusses, die folgendermaßen umschrieben und zusammengefaßt werden können:

- 1) Eine Einteilung des Bundesgebietes in neun Wahlkreise statt bisher 25.
- 2) Die Zusammenfassung dieser Wahlkreise in 2 Wahlkreisverbänden statt bisher 4 Wahlkreisverbänden.
- 3) Eine Neufassung der Bestimmungen über die Ermittlung der Wahlzahl.
- 4) Eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten von 165 auf 183.
- 5) Eine Neukonstruktion der Wahlausschließungsgründe sowie eine Änderung bezüglich der Unterstützung von Wahlvorschlägen.
- 6) Die Ersetzung des sogenannten "Reihens und Streichens" durch die Einführung einer Vorzugsstimme.

Die Vorschläge des Verfassungsausschusses fanden auch im Plenum des Nationalrates sowie im Bundesrat eine Mehrheit und wurden als Bundesgesetz vom 27. November 1970 über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung 1971) im Bundesgesetzblatt Nr. 391 vom 22. Dezember 1970 kundgemacht.

Durch diese Reform der Nationalratswahlordnung ist somit ein hohes Maß an Chancengleichheit für alle wahlwerbenden Parteien sichergestellt worden.

- 4 -

In der Regierungserklärung heißt es weiter:

"Die Bundesregierung verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit jene großen Veränderungen, die sich auf dem Gebiet des Informationswesens und der Publizistik vollziehen."

In diesem Zusammenhang ist die im Jahr 1970 erstmals gewählte Vorgangsweise bei der Bestellung der fünf Virilisten im Aufsichtsrat der Österreichischen Rundfunk AG. zu nennen. In der Vergangenheit hatte der Bundeskanzler diese Ernennungen auf Grund von Dreiervorschlägen der interessierten Organisationen vorgenommen. Diesmal habe ich mir diese Vorschläge auf breitest möglicher demokratischer Basis erstatten lassen. So haben beispielsweise 2700 Wissenschaftler und mehr als 3900 Künstler an der Erstellung der Ernennungsvorschläge für die Vertreter der Wissenschaft und der Kunst im Aufsichtsrat des ORF teilgenommen.

In Verfolg der Ausführungen der Regierungserklärung, denen zufolge sich die Bundesregierung um eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden auf der Basis des bundesstaatlichen Prinzips bemüht wird, hat die Bundesregierung das von den Ländern einstimmig vorgelegte erweiterte Förderungsprogramm der Bundesländer zum Anlaß genommen, um die Möglichkeiten der Verstärkung des Zusammenwirkens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des in der Staatsrechtslehre ausgeprägten Begriffes des kooperativen Bundesstaates in die Tat umzusetzen.

Das Förderungsprogramm der Bundesländer wird derzeit von der Bundesregierung gerade unter diesem Gesichtspunkt analysiert, nachdem vorbereitende Gespräche auf Beamtenebene, zum Teil innerhalb der Bundesministerien, zum Teil zwischen den Bundesministerien und beamteten Organen der Länder stattgefunden haben.

Förderungsprogramm der Bundesländer.

- 5 -

Das Forderungsprogramm wird auf der Tagesordnung der Landeshauptmännerkonferenz stehen, die am 18. Mai 1971 in Salzburg stattfindet und bei der ich Gelegenheit haben werde, diese Fragen mit den Landeshauptmännern zu besprechen.

Die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung werden sodann die zur Verwirklichung der einzelnen Punkte des Forderungsprogramms notwendigen Gesetzentwürfe der umfassenden Begutachtung zuführen.

Die Arbeiten an der Neukodifikation der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte sind seit Beginn der Tätigkeit der im Amt befindlichen Bundesregierung ohne Unterbrechung fortgesetzt worden. Dies gilt insbesondere für das zur Vorbereitung einer solchen Neufassung seit längerer Zeit gebildete Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte. Allerdings muß man sich der Schwierigkeit dieses Vorhabens bewußt sein, wenn man sich vor Augen hält, daß die verschiedenen Betrachtungen von verschiedenen gesellschaftspolitischen Standpunkten aus nach Möglichkeit auf einen Nenner gebracht werden sollen, um die für eine verfassungsgesetzliche Maßnahme erforderlich qualifizierte Mehrheit im Nationalrat finden zu können.

Zur Erfüllung des Punktes der Regierungserklärung, in dem ich ausgeführt habe, daß die Bundesregierung die Volksvertretung einladen wird in Weiterentwicklung des in der Verfassung verankerten Petitionsrechtes eine Anwaltschaft öffentlichen Rechts zu schaffen, wobei der Bundesregierung die Schaffung eines Kollegialorgans vorschwebt, habe ich am 10. Februar d. J. den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, das diesen Gegenstand behandelt, einem breiten Begutachtungsverfahren zugeführt und auch durch Auflegung des Gesetzentwurfes in der Österreichischen Staatsdruckerei der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, sich kostenlos Kenntnis von diesem Vorhaben zu verschaffen und Meinungen hiezu zu äußern. Das Begutachtungsverfahren ist derzeit noch im Gange und auf einen breiteren Kreis erstreckt

- 6 -

worden, als dies sonst bei verfassungsgesetzlichen Vorlagen der Fall war. Mehr als 11.000 Stück des Gesetzentwurfes sind bisher von der Staatsdruckerei auf Verlangen an Interessenten abgegeben worden.

Der mit umfangreichen Erläuterungen versehene Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Schutzeinrichtung für den Staatsbürger vor, die dem "Ombudsman" der skandinavischen Staaten verwandt ist. Trotz der Gleichartigkeit des der Einrichtung zugrundeliegenden Schutzgedankens ist der im Entwurf vorgesehene Ombudsman - eigentlich ein "Ombudsrat" - keine Übernahme ausländischer Vorbilder, sondern eine auf die besonderen Verhältnisse Österreichs als typischer Verwaltungsstaat abstellende Neuschöpfung.

Die "Bundesverwaltungsanwaltschaft" (so die vorläufige Bezeichnung; die Zweckmäßigkeit dieser Benennung wird im Begutachtungsverfahren noch genau geprüft werden) ist ein kleines und daher rasch entscheidungsfähiges Gremium, das auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen des Nationalrates gebildet wird. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen würde sich die Bundesverwaltungsanwaltschaft aus je einem von der SPÖ, der ÖVP und der FPÖ entsendeten Mitglied sowie ebensovielen Ersatzmitgliedern zusammensetzen. Diese Mitglieder müssen aber keineswegs Abgeordnete sein. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die vorbereitenden Arbeiten werden von Parlamentsbeamten geleistet.

Der Aufgabenbereich der Bundesverwaltungsanwaltschaft erstreckt sich auf die Bundesverwaltung. Die Anwaltschaft kann von jedermann unmittelbar angerufen werden. In den Fällen, in denen sie angerufen wird, steht ihr ein umfassendes Einschaurecht in die Verwaltung, vor allem die Einsichtnahme in alle Verwaltungsakten, zu; sie kann die Organe der Bundesverwaltung zur Berichterstattung auffordern. Die Bundesverwaltungsanwaltschaft kann jeden Einzelfall der Bundesverwaltung überprüfen, dem zuständigen Bundesminister ihre Auffassung hierüber mitteilen

- 7 -

und dem Nationalrat berichten. Sie ist verpflichtet, solche Berichte an den Nationalrat mindestens zweimal jährlich zu erstatten.

Eine Schutzeinrichtung für den Staatsbürger könnte jedoch ihren Aufgaben praktisch nicht vollkommen gerecht werden, wenn sie nur Empfehlungen erstatten kann.

Die Aufgabe der neu zu schaffenden Anwaltschaft soll es in erster Linie sein, Rechtsschutz auch dort zu vermitteln, wo aus formellen Gründen ein Tätigwerden der bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht oder nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Verwaltung des Bundes, in denen der Bund als Träger von Privatrechten auftritt.

Da der Bundesverwaltungsanwaltschaft keineswegs eine Bevormundung des Einzelnen zgedacht ist, soll sie nur auf Grund einer an den Nationalrat gerichteten Petition tätig werden. Damit wird das Prinzip der Kontinuität gewahrt und das heute wenig praktikable Petitionsrecht ausgestaltet. Deshalb ist die Bundesverwaltungsanwaltschaft mit umfassenden Rechtsschutzbefugnissen ausgestattet. Diese Befugnisse hat die Bundesverwaltungsanwaltschaft aber nicht als eine "Überkontrollinstanz" sondern in vollem Einklang mit den bestehenden Einrichtungen der Rechtskontrolle, vor allem dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof, auszuüben. Jedem Staatsbürger muß es vorbehaltlos selbst überlassen bleiben, in selbstverantwortlicher Weise seine Rechte gegenüber den Verwaltungsbehörden zu wahren. Praktisch gibt es jedoch nicht selten Fälle, in denen der Staatsbürger eine unrichtige Entscheidung einer Behörde akzeptiert oder sich mit ihr abfindet, weil er über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht Bescheid weiß, weil er ein ihm zustehendes Rechtsmittel nicht ergreift usw. Er bemerkt vielfach erst zu spät, daß er die sachgerechte Wahrung seiner Rechte verabsäumt und hiedurch - mitunter sehr erhebliche - Nachteile erlitten hat. In solchen Fällen soll die Bundesverwaltungsanwaltschaft im Interesse des betroffenen

Staatsbürgers helfend eingreifen können. Sie hat die Befugnis, eine Aufhebung der behördlichen Entscheidung zu verlangen, gegen sie ein Rechtsmittel zu ergreifen oder den Verfassungsgerichtshof bzw. den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, sofern die behördliche Entscheidung nicht älter als fünf Jahre ist. Auf diese Weise kann nachträglich der gesetzmäßige Zustand hergestellt werden.

Es wird allerdings Fälle geben, in denen ein gewisser Konflikt zwischen der Interessenlage der einzelnen Parteien eines Verfahrens und den Interessen der Allgemeinheit an der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung besteht. Für diese Fälle sieht der Entwurf eine Interessenabwägung vor. Aber auch hier soll das neu zu schaffende Organ nur auf Grund einer Petition einschreiten.

Die Bundesverwaltungsanwaltschaft kann aber auch Verordnungen einer Bundesbehörde, die sie für gesetzwidrig hält, beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen und die Aufhebung erwirken.

Der Gesetzentwurf sieht für den Bereich der Landesverwaltung vor, daß jedes Bundesland zur Kontrolle seiner Verwaltung eine gleichartige Einrichtung schaffen kann. Diese Lösung entspricht dem bundesstaatlichen Prinzip.

Die kurze Wiedergabe des wesentlichsten Inhaltes des zur Begutachtung versendeten Gesetzentwurfes erweist, daß der Entwurf schwieriges Neuland beschreitet. Seine Regelungen sind so gestaltet, daß sie für den Staatsbürger, der sich an die Bundesverwaltungsanwaltschaft wendet, einfach und leicht handhabbar sind; die Regelungen über den Rechtsschutz hingegen sind differenziert und spezialisiert, weil nur so eine richtige Anknüpfung an das bestehende Rechtssystem, vor allem an das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof, erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf wird nach der durchgeführten Begutachtung und der Berücksichtigung begründeter Einwände noch in der Frühjahrssession des Nationalrates als Regierungsvorlage eingebracht werden.

- 9 -

Verwaltungs-  
reform

Sämtliche der in der Regierungserklärung enthaltenen Absichten auf dem Gebiete der Verwaltungsreform bilden derzeit Gegenstand von Überlegungen, die teils bereits zu konkreten Gesetzentwürfen oder von sonst zur Effektuierung der genannten Absichten erforderlichen Maßnahmen notwendig sind.

Die Schwerpunkte liegen hiebei in erster Linie bei der Neuordnung der inneren Einrichtung und der Wirkungsbereiche der Bundesministerien.

Automation  
der Verwaltung

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Anpassung der Verwaltung an die Automation. Dies gilt für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, die so gestaltet sein sollen, daß sie "computergerecht" sind. Das Bundeskanzleramt hat vorläufige Richtlinien für die Erstellung von Gesetzentwürfen ausgearbeitet, die diese Computergerechtigkeit ermöglichen sollen. Die einschlägigen Richtlinien sind auch der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zugeleitet worden.

Daran anschließend sei auf einen weiteren Schwerpunkt verwiesen, den die Koordination bezüglich des Einsatzes von EDV-Anlagen im Bereiche der Vollziehung und im Bereiche der sogenannten Hilfstätigkeiten, nämlich der Information und Dokumentation bildet.

Die Koordination der elektronischen Datenverarbeitung wurde durch die Stärkung des Koordinationskomitees im Bundeskanzleramt wesentlich intensiviert. Derzeit wird eine Erhebung über den Stand der Datenverarbeitung im gesamten Bundesbereich durchgeführt. Dabei werden insbesondere die Schwerpunkte der Kapazitätsauslastung, der

Programmkoordinierung und des zukünftigen Bedarfes berücksichtigt. In diesem Rahmen wird eine gesonderte Analyse über die elektronische Datenverarbeitung im Bereich der wissenschaftlichen Schulen und Forschung durchgeführt, die sich insbesondere auf den Ist-Stand bezieht und eine mittelfristige Bedarfsprognose enthält. Auf Grund dieser Informationen wird es hinkünftig möglich sein, bei Neuanschaffungen von Rechenanlagen in vermehrtem Maße auf den effektiven Bedarf und die rationelle Anwendung in Verwaltung, Erziehung und Forschung Rücksicht zu nehmen.

Bericht der Verwaltungsreformkommission

Im übrigen liegt mir ein umfassender Bericht der Verwaltungsreformkommission vor, der teils Rechenschaft über die in der Vergangenheit vorgeschlagenen und durchgeführten Reformmaßnahmen, teils Vorschläge für künftige Reformmaßnahmen enthält. Dieser Bericht ist von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt worden.

In diesem Zusammenhang sei auch die Aus- und Fortbildung der in der Vollziehung Tätigen besonders erwähnt, was insbesondere für die Ausbildung von Führungskräften sowie für das in allen Sparten der Datenverarbeitung erforderliche Personal und dessen zweckmäßigen Einsatz gilt.

- 11 -

Ob und inwieweit auf diesem Gebiet auch legislative Maßnahmen notwendig sein werden, wird die Entwicklung zeigen. Das gilt insbesondere auch für die Frage der Schaffung einer Verwaltungsakademie, die einer gründlicheren Vorbereitung auf die Beamtenlaufbahn, einer Vertiefung der Kenntnisse der bereits in der Laufbahn stehenden Beamten und der Einräumung echter Aufstiegschancen für alle Beamten dienen soll.

Zu Beratungen über die künftige Form einer Verwaltungsakademie wird die Bundesregierung neben Vertretern der Verwaltung auch Vertreter der zuständigen Gewerkschaften und Fachleute heranziehen.

Eine nach diesen Grundsätzen zusammengesetzte Kommission wird schon in allernächster Zeit von mir eingesetzt werden.

Die in der vergangenen Gesetzgebungsperiode eingeleiteten Maßnahmen für die Rechtsbereinigung werden fortgesetzt. Auch hierüber werden dem Nationalrat Vorschläge erstattet werden.

Bundesministerien- klärung, der sich mit der Frage der Verwaltung  
gesetz. bzw. deren Reform befaßt, zu einem anderen übergehe, möchte ich nochmals auf den derzeit im Begutachtungsverfahren befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die innere Einrichtung und der Wirkungsbereich der Bundesministerien geregelt werden soll, zurückkommen und grundsätzliche Überlegungen

- 12 -

dieses Entwurfes aber auch Einzelheiten des beabsichtigten Inhaltes darstellen.

Der Entwurf wurde, wie bereits oben ausgeführt, dem Begutachtungsverfahren mit einer Frist bis zum 30. Juni 1971 zugeleitet. Bis dahin werden die Bundesministerien, die Ämter der Landesregierungen, die Höchstgerichte, der Rechnungshof, der Städtebund, der Gemeindebund und die gesetzlichen und freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen Gelegenheit haben, ihre Auffassungen zu diesem Entwurf bekanntzugeben. Nach Bearbeitung aller Stellungnahmen wird dann die Bundesregierung in der Lage sein, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu unterbreiten.

Die rechtspolitischen Motive für diesen Entwurf ergeben sich aus der von der Bundesregierung in der Regierungserklärung bekundeten Absicht, nachdrücklich für wirksamere Maßnahmen zur Kompetenzflechtung und Rechtsbereinigung als wichtigste Voraussetzungen der Verwaltungsreform einzutreten. Der sogenannte "Dschungel" der Kompetenzen der Ministerien, der in den vergangenen Jahrzehnten zu den leidigen Doppel- und Mitkompetenzen geführt hat, soll nun durch klare und für den einzelnen Staatsbürger überschaubare Normen ersetzt werden. Damit kann die Verwaltungsreform ein gutes Stück vorangetrieben werden.

Mit diesem Vorschlag will die Bundesregierung den im Artikel 77 Abs. 2 der Bundesverfassung enthaltenen Befehl durchführen, demzufolge Zahl, Wirkungsbereich und Einrichtung der Bundesministerien durch Gesetz bestimmt werden. Das heißt, daß die sogenannte Organisationsgewalt in einem parlamentarisch-gewaltentrennenden Rechtsstaat nicht etwa eine Domäne der Verwaltung ist, sondern ausschließlich dem Gesetzgeber zusteht und durch ein Gesetz zu regeln ist.

Will man heute die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bundesministerien feststellen, also insbesondere Klarheit darüber gewinnen, wer wofür zuständig ist, muß sich zum Teil eines mühsamen Quellenstudiums befleißigen und bis in die Zeit der Monarchie zurückblättern, da vielfach noch Allerhöchste Entschließungen, Erlässe und Gesetze aus früheren Verfassungsepochen die Einrichtung und den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien normieren. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf strebt auch eine Rechtsbereinigung

- 13 -

an, da durch ihn nicht weniger als 51 alte Rechtsvorschriften aufgehoben werden sollen, deren älteste noch aus dem Jahr 1848 stammt.

Der Entwurf stellt die erstmalige systematische Gesamtkodifikation über Einrichtung und Wirkungsbereich der Bundesministerien dar, die bisher gefehlt hat. Es hat allerdings in der Vergangenheit seit Gründung der Republik nicht an Bemühungen gefehlt, diese Aufgabe zu lösen; insbesondere seit 1945 sind wiederholt Versuche um eine Gesamtkodifikation unternommen worden. Sie scheiterten allerdings regelmäßig, da das bis 1966 bestandene Koalitionssystem jeweils nach Neuwahlen sich auf eine auf die politischen Kräfteverhältnisse abgestimmte Teilregelung - auf sogenannte "Kleine Kompetenzgesetze" - beschränkte. Die große Lösung blieb immer wieder aufgeschoben. Auch die in der vergangenen Gesetzgebungsperiode angestellten Bemühungen scheiterten offenbar an verschiedenen Interessengegensätzen.

Der nun dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführte Entwurf eines Bundesministeriengesetzes gliedert sich in sechs Abschnitte mit zusammen 19 Paragraphen und zwei Anlagen.

Der I. Abschnitt behandelt die Zahl und die Bezeichnung der Bundesministerien. Darin tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Veränderung ein.

Der II. und IV. Abschnitt beschäftigen sich mit dem sogenannten allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien. Zu den Aufgaben des allgemeinen Wirkungsbereiches gehört vornehmlich die Unterstützung der Bundesminister und der Bundesregierung durch die Ministerien bei Besorgung ihrer Regierungsgeschäfte, wie z.B. bei der Ausarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen sowie der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung. Diese Bestimmungen regeln auch die Zusammenarbeit der Bundesministerien untereinander im Sinne einer Koordinierung und vorausschauenden Planung, die Abstimmung der Tätigkeit der Ministerien gegenüber den Ländern, die Dienst- und Fachaufsicht über die den Ministerien nachgeordneten Dienststellen und das Zusammenwirken der Bundesministerien untereinander. Gerade dieses Zusammenwirken

- 14 -

kann bei der Vielschichtigkeit der Aufgaben des Sozialstaates nicht entbehrt werden, wenn eine Staatsaufgabe von allen nur denkbaren Gesichtspunkten her richtig vorbereitet und durchgeführt werden soll.

Diesen Abschnitten des Gesetzentwurfes sind zwei Anlagen beigelegt. Die erste Anlage regelt den jedem Bundesministerium gleichartig zugehörenden Wirkungsbereich. Dazu gehören beispielsweise: die Vorsorge für das Personal, die Erstellung des Dienstpostenplanes, die Geschäftseinteilung des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die Angelegenheiten der Dokumentation, der Statistik, der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, das Beschaffungswesen für das betreffende Ressort, die Haushaltsangelegenheiten, die Wahrnehmung des Leitungs- und Weisungsrechtes gegenüber den nachgeordneten Dienststellen (Fachaufsicht), die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber der eigenen Dienststelle und den nachgeordneten Dienststellen, die Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich einschließlich des Verkehrs mit Presse, Rundfunk und Fernsehen, die Vorbereitung der Verhandlung von Staatsverträgen und deren Durchführung, soweit es sich nicht um völkerrechtliche und außenpolitische Fragen handelt, die Angelegenheiten der Familienpolitik, des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, des Umweltschutzes, der Entwicklungshilfe, der umfassenden Landesverteidigung usw.

Die zweite Anlage enthält die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Bundesministerien hinsichtlich bestimmter Sachgebiete. Im besonderen muß sich eine Neuregelung des Wirkungsbereiches auch der neuzeitlichen Aufgaben, insbesondere der Raumordnung, des Umweltschutzes, der Entwicklungshilfe, der umfassenden Landesverteidigung usw. annehmen und der Koordination zwischen Bund und Ländern im Sinne des kooperativen Bundesstaatsgedankens. In dieser Richtung enthalten die Wirkungsbereichsvorschriften entsprechende Bestimmungen.

Im wesentlichen wird hier eine Kompilation, d.h. eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungsbereiche der Ministerien gegeben, wie sie der heutigen Gesetzeslage entspricht. Allerdings werden

- 15 -

insbesondere in folgenden Bereichen grundlegende Verschiebungen vorgesehen und zwar:

- a) Die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sollen grundsätzlich anstatt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nunmehr im Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit dem übrigen Schulwesen zusammengefaßt werden;
- b) die Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge, die bisher im Bundesministerium für Inneres behandelt worden sind, werden sachgerecht beim Bundesministerium für soziale Verwaltung konzentriert;
- c) das Arbeiter- und Angestelltenrecht, das hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behandelt wurde, soll beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zusammengefaßt werden;
- d) die Veterinärangelegenheiten und die Standesangelegenheiten der Tierärzte sollen im bestimmten Umfang, soweit sie für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zusammengefaßt werden;
- e) die Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei werden nun im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie konzentriert;
- f) gleiches gilt von den Wettbewerbsangelegenheiten, den Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, die bisher zwischen mehreren Ministerien geteilt waren;
- g) die Besorgung von Fremdenverkehrsangelegenheiten wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie konzentriert;
- h) die Angelegenheiten des Energiewesens sollen grundsätzlich beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vereinigt werden;
- j) gleiches gilt von den Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern und Rohrleitungen;

k) wesentlich ist die Konzentration der Auswärtigen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das nun auch für die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration zuständig sein soll, während dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet (mit Ausnahme der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, der Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE) vorbehalten bleiben soll. Dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie soll auch die Durchführung des EFTA-Übereinkommens und künftiger Integrationsübereinkommen obliegen.

Der III. Abschnitt des Gesetzentwurfes bringt Vorschriften über die Einrichtung der Bundesministerien und schlägt erstmalig gesetzliche Regelungen hierfür vor. Bisher waren diese Angelegenheiten bloß durch innerorganisatorische Maßnahmen normiert. (Weit fortschrittlicher war bisher schon die Organisation der Ämter der Landesregierungen geregelt, die seit 1925 durch bundesverfassungsgesetzliche Vorschriften ihre innere Einrichtung und Organisation erhalten hatten). Die nun vorgesehene Regelung hält grundsätzlich an der Einteilung in Sektionen, Abteilungen, Gruppen und Referate fest. Hierbei hat die Geschäftseinteilung die Aufgaben, sachgerecht auf diese Organisationsformen zuzuteilen. Die Geschäftseinteilungen sind öffentlich anzuschlagen, sodaß jedermann Gelegenheit hat, sich darüber zu informieren, wer für welche Aufgabe innerhalb des jeweiligen Ministeriums zuständig ist.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Bundesministerien müssen aber auch den neuen Erkenntnissen und neuen Verwaltungsmethoden und der Tatsache gerecht werden, daß der Staat vielfach und zum Teil in größerem Umfang wirtschaftliche Aufgaben zu bewältigen hat als behördliche. Demgemäß muß die Koordinierung und Kooperation sowie die Information innerhalb der Bundesministerien verbessert und auch das Instrumentarium des Vorsitzenden jedweder Regierung, nämlich in Österreich des Bundeskanzlers, zur Kodifikation und Kooperation im Rahmen der gegebenen verfassungsrechtlichen

Vorschriften wirksamer gestaltet werden.

Die Aufgaben, die die Verwaltung in einem modernen Staatswesen zu erfüllen hat, erfordern genau so wie die Führung eines Wirtschaftsbetriebes eine wirkungsvolle Leitung. Diese leitende Funktion obliegt gemäß der Bundesverfassung den einzelnen Bundesministern. Nach den Erläuternden Bemerkungen haben die Bundesminister diese Leitungsfunktion den Grundsätzen eines modernen Managements entsprechend, vorausschauend und planend, orientiert nach längerfristigen Konzepten, in wirkungsvoller und effektiver Weise durchzuführen.

Entsprechend diesem Gedanken sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Schaffung sogenannter Grundsatzabteilungen für den ganzen Ressortbereich vor, um damit die Interdependenz der verschiedenen Materien, die ein Ministerium zu besorgen hat, in den Griff zu bekommen.

Demselben Gedanken verdanken jene Bestimmungen ihre Entstehung, die die Bildung von Sachverständigenkommissionen innerhalb eines Bundesministeriums zur besseren Bewältigung von Planungsaufgaben und Grundsatzfragen ermöglichen sollen.

Der wirksamen Leitungsfunktion will schließlich auch die verstärkte innere Revision der Geschäftsführung der Bundesministerien und ihrer nachgeordneten Stellen dienen, wofür der Gesetzentwurf entsprechende Vorschläge enthält, ohne daß hiedurch die Kontrolle durch den Rechnungshof beeinträchtigt werden soll.

Nach diesen Darstellungen über den Entwurf eines "Bundesministerien-gesetzes" möchte ich auf andere in der Regierungserklärung aufgezeigte Probleme bzw. auf die seitens der Bundesregierung zur Lösung unternommenen Initiativen eingehen.

Die in der Regierungserklärung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Schulgesetze geäußerte Meinung, daß diese auf der Grundlage der vorliegenden Entwürfe einschließlich des Verfassungsgesetzes zu beschließen sein werden, wobei bei der Erlassung des Verfassungsgesetzes den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung bezüglich des mittleren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

- 18 -

zu gewährleisten ist, deckt sich mit einem im Forderungsprogramm der Bundesländer erwähnten Punkt und bildet auch Gegenstand einer parlamentarischen Initiative. Hierüber ist im Augenblick auf Verwaltungsebene eine Aussprache zwischen den Verwaltungsstellen des Bundes mit den Verwaltungsstellen der Länder im Gange, um eine alsbaldige Verwirklichung dieses Punktes der Regierungserklärung und des Forderungsprogramms der Länder sowie der einschlägigen parlamentarischen Initiative zu ermöglichen.

Mein in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachtes Vorhaben, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der unter anderem die Schaffung eines eigenen Wissenschaftsministeriums zum Ziele haben sollte, wurde durch das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl.Nr.205, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien erfüllt.

Zur Vorbereitung der Realisierung der in der Regierungserklärung dargelegten Meinung der Bundesregierung, derzufolge im Zusammenwirken mit den Gebietskörperschaften und den Interessenvertretungen ein Bundesraumplan zu erstellen ist, der neben einer Aufgliederung des Bundesgebietes in Planungsregionen auch die dazugehörenden Raumordnungspläne zu enthalten hat, wurden von mir am 24.9.1970 in Linz der Landeshauptmännerkonferenz die raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Absichten der Bundesregierung vorgelegt. Als generelle Leitsätze, die den Bezugsrahmen für die Ausarbeitung des Bundesraumordnungskonzeptes bzw. des Bundesraumplanes fixieren könnten, nannte ich dabei: die Festigung der gesamtstaatlichen Kohäsion, die Schaffung von besseren und möglichst gleichwertigen Lebensbedingungen und Entwicklungschancen für alle Bürger und Bevölkerungsgruppen, die Erzielung eines optimalen Wirtschaftswachstums und einer befriedigenden Einkommensentwicklung, die Vermeidung von Friktionen bei den strukturellen Anpassungsvorgängen und die Demokratisierung des Planungs- und Entscheidungskonzeptes.

Im Zuge der in Linz vorgeschlagenen Institutionalisierung der Raumordnung konstituierte sich am 25.2.1971 als gemeinsames politisches Organ von Bund, Ländern und Gemeinden (Städte- und Gemeindebund)

Österr. Raum-  
ordnungskon-  
ferenz.

auf dem Gebiete der Raumordnung die Österreichische Raum-  
ordnungskonferenz.

Aufgaben der Raumordnungskonferenz, die am 17.6.d.J. wieder  
zusammentreten wird, sind insbesondere die Erarbeitung eines  
Raumordnungskonzeptes für Österreich und die Koordinierung  
raumrelevanter Planung<sup>en</sup> und Maßnahmen zwischen den Ge-  
bietskörperschaften. Die in der Paritätischen Kommission  
vertretenen Interessenvertretungen werden der Arbeit der  
Raumordnungskonferenz ständig beigezogen werden.

In nächster Zeit wird sich auch die Stellvertreter-  
kommission konstituieren, die ein Spiegelbild der Öster-  
reichischen Raumordnungskonferenz auf Beamtenebene ist und  
deren Arbeit vorzubereiten hat. Die Gründung eines Raum-  
ordnungsbeirates als Sachverständigenngremium zur Beratung  
der Österreichischen Raumordnungskonferenz und der Stell-  
vertreterkommission wurde in die Wege geleitet. Dieser  
Tage wurde auch mit der Errichtung der Geschäftsstelle der  
Österreichischen Raumordnungskonferenz begonnen, die von  
Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam erhalten werden wird.

Schon am 10.11.1970 wurde das Ministerkomitee für Raum-  
planung aktiviert. Dem Bundeskanzleramt, Sektion für  
wirtschaftliche Koordination wurde ein eigenes "Büro für  
Raumplanung" angegliedert.

Die in Angriff genommenen Arbeiten auf dem Gebiet  
der Raumordnung beschränken sich jedoch nicht auf das  
Institutionelle und die langfristige Erarbeitung eines  
Raumordnungskonzeptes. Es wurde die Lösung aktueller Probleme  
in Angriff genommen: So berief ich eine Besprechung zwischen  
Vertretern des Bundes, des Landes Steiermark, der be-  
troffenen Gemeinden und der Interessenvertretungen zur  
Diskussion der Probleme des Raumes Aichfeld-Murboden ein.  
Gegenwärtig arbeitet das Bundeskanzleramt in engem Kontakt  
mit dem Land Steiermark und dem lokalen Raumordnungsver-  
band an den Unterlagen für eine weitere Aussprache am  
3.6.1971. Die Frage Fohnsdorf stellt sich der Bundes-  
regierung als ein regional- und strukturpolitisches  
Problem dar, dessen Lösung zu einem Modellfall für die Raum-

- 20 -

ordnungspolitik, die Strukturpolitik und das Funktionieren des kooperativen Bundesstaates werden könnte.

Der Aufbau der institutionellen Voraussetzungen für die künftige koordinierte Raumordnungspolitik wird somit in Kürze abgeschlossen sein.

Der gesamte Komplex der Regierungserklärung, der sich mit Fragen der Verwaltung befaßt, würde unvollständig dargestellt sein, wenn nicht auch kurz auf dienstrechtliche Probleme der Beamten und Vertragsbediensteten, die ja die Träger dieser Verwaltung sind, eingegangen werden würde. Deshalb möchte ich einige Punkte, die auch in der Regierungserklärung ihren Niederschlag gefunden haben, näher beleuchten.

Öffentl. Ausschreibung von Dienstposten.

Die öffentliche Ausschreibung von Dienstposten bezweckt, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, daß bestimmte Dienstposten leitender Funktionäre, sowohl der Hoheits-, als auch der Wirtschaftsverwaltung des Bundes zur Nachbesetzung gelangen und allfälligen Bewerbern die Bedingungen, die für die Besetzung der in Betracht kommenden Funktion zu erfüllen sind, bekannt zu machen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist ausgearbeitet und wird demnächst zur Begutachtung ausgesendet werden. Was den Bereich des Bundeskanzleramtes betrifft, so habe ich bereits eine Reihe von Stellen der öffentlichen Ausschreibung zugänglich gemacht. Darunter befanden sich - erstmals - die Stelle des Generaldirektors der Österr. Staatsdruckerei und die Presseattachés an den österr. Botschaften in BONN, PARIS und WASHINGTON.

Neugestaltung der Besoldung des öffentl. Dienstes

Zur Neugestaltung der Besoldung des öffentlichen Dienstes im Sinne eines leistungsgerechten Besoldungsrechtes sind nach dem mit Ende des Jahres 1971 auslaufenden Stillhalteabkommen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften einerseits und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits Verhandlungen aufgenommen worden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird dem Nationalrat in der Form entsprechender Gesetzesanträge vorgelegt werden.

- 21 -

Zwecks Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der öffentlich Bediensteten befinden sich derzeit folgende gesetzliche Maßnahmen in Vorbereitung bzw. parlamentarischer Behandlung.

#### Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz

Durch die Novelle soll einerseits das Gesetz den seit seiner Geltung gewonnenen Erfahrungen angepaßt, andererseits durch die Einsetzung einer aus drei Richtern und je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bestehenden Kommission die Doppelfunktion des Dienstgebers bei der Aufsicht über die Personalvertretung und bei der letzten Entscheidung in Personalvertretungsangelegenheiten beseitigt werden.

#### Novelle zum Ersatzleistungsgesetz

Durch diese Novelle soll die während eines Mutterschaftskarenzurlaubes den Beamtinnen zustehende Ersatzleistung an die erhöhten Sätze des Karenzurlaubsgeldes angepaßt werden.

#### 22. Gehaltsgesetz-Novelle

Kernstücke dieser Neuregelung sind besoldungsrechtliche Verbesserungen für Lehrer, vor allem für jene an pädagogischen Akademien sowie Änderungen der den Vorrückungstichtag betreffenden Vorschriften.

#### 18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Diese umfaßt vor allem besoldungsrechtliche Verbesserungen für Vertragslehrer, vor allem für jene an pädagogischen Akademien, Änderungen der den Vorrückungstichtag betreffenden Vorschriften, sowie gewisse Zuständigkeitsvereinfachungen bei der Aufnahme von Vertragsbediensteten und bei der Gewährung von Karenzurlauben.

#### Novelle zum Richterdienstgesetz

Diese Novelle betrifft die Anpassung der die Richter be-

treffenden Vorschriften an die jüngsten gesetzlichen Änderungen im Dienstrecht des Bundes und bringt gewisse Laufbahnverbesserungen.

### 3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung

Hier werden vor allem besoldungsrechtliche Verbesserungen für Kanzleiförster vorgesehen, die im Zuge organisatorischer Änderungen weiterreichende Aufgaben und Befugnisse als bisher auszuüben haben.

### Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955

Durch diese Novelle werden die Reisezulagen für Inlandsdienstreisen erhöht und die Vorschriften über Auslandsdienstreisen und Auslandsversetzungen neu gefaßt. Eine generelle Neuregelung des Reisegebührenwesens ist geplant.

### 23. Gehaltsgesetz-Novelle

Durch eine Neuregelung der quantitativen und qualitativen Mehrleistungsvergütungen soll eine günstigere Honorierung, der von den Beamten erbrachten Mehrleistung erreicht werden.

- 23 -

In der Regierungserklärung heißt es:

Besteuerung von Politikerbe-  
zügen. "Zur Lösung der Frage der Besteuerung von Politikerbezü-  
gen beabsichtigt die Bundesregierung die Einsetzung einer  
Kommission. Ihre Mitglieder werden vom Bundeskanzler er-  
nannt und sie wird sich mehrheitlich aus Personen zusammen-  
setzen, die von einer Neuregelung nicht betroffen sind."

Dementsprechend habe ich noch im Mai 1970 einer 15köpfigen  
Kommission den Auftrag gegeben, ein Gutachten zur Frage  
der Politikerbesteuerung zu erstatten. Der Kommission haben  
nur drei, später dann vier Parlamentarier angehört, da-  
neben auch Steuerfachleute, Wissenschaftler, Arbeiter,  
Angestellte, Journalisten und freiberuflich Tätige.

In der Regierungserklärung habe ich der Kommission für die  
Fertigstellung ihrer Arbeit eine Frist bis zum 31. Dezember  
1970 gestellt. Vor diesem Datum noch hat die "Privilegien-  
kommission" ihre Arbeit abgeschlossen. Da es sinnvoll schien,  
den von diesem Vorschlag in erster Linie Betroffenen die  
Möglichkeit zu bieten, zu den Ansichten der Kommission  
Stellung zu nehmen, habe ich das Gutachten im Jänner 1971  
mit einem ausführlichen Brief an die Klubs der drei im Par-  
lament vertretenen Parteien gesandt. In meinem Begleit-  
brief weise ich darauf hin, daß die Schlüsse, zu denen die  
Kommission gelangt ist, meiner Ansicht nach geeignet seien,  
eine beachtenswerte Grundlage für eine zeitgemäße Neuordnung  
der Bezüge der politischen Mandatäre zu schaffen.

Nach Einlangen der Stellungnahme der drei im Parlament  
vertretenen Parteien werde ich eine entsprechende Regierungsvor-  
lage ausarbeiten lassen und dem Nationalrat vorlegen.

Familien-  
politik

Die Überschüsse aus dem Familienlastenausgleichsfonds wurden in den vergangenen Jahren nicht den Familien zugewendet, sondern zur Abdeckung des Budgetdefizits verwendet. Allein im Laufe der vergangenen Legislaturperiode wurden von der früheren Bundesregierung fast 1,7 Milliarden inkameriert.

In der Regierungserklärung wurde daher die Absicht der Bundesregierung bekundet, "die Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds" ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Familien heranzuziehen.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Sitzung vom 10. November 1970 über einen von mir gestellten Antrag beschlossen, dem Nationalrat hinsichtlich der Verwendung der Überschüsse aus dem Familienlastenausgleichsfonds 1971, die mit 1,2 Milliarden Schilling veranschlagt wurden, einen Bericht zu erstatten. In diesem Bericht hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß zwei große Kostenfaktoren die Eltern von Schülern aller Altersgruppen belasten.

1. Die jährliche notwendige Anschaffung von Schulbüchern bedeutet eine große und noch dazu schlagartig in einem Monat auftretende Belastung. Die Eltern von Schulkindern an den Pflichtschulen müssen jährlich im September rund 300 Millionen Schilling, die Eltern von Schülern an höheren Schulen, Berufsbildenden Schulen und Bildungsanstalten rund 120 Millionen Schilling aufwenden.

2. Unabhängig vom Alter der Schüler und Schulart sind von vielen Eltern bedeutende Fahrtkosten aufzubringen. Diese Belastung trägt derzeit zur geographisch bedingten Ungleichheit der Bildungschancen bei. Diese Kosten bewirken eine ungleiche Belastung der Eltern, die durch den Wohnort und den Schulstandort bedingt ist.

Eine Abgeltung bzw. Linderung dieser beiden Lasten wäre eine echte familienpolitische Leistung im Sinne des Familienlastenausgleiches: die Herstellung der Gleichheit der Kinderkosten durch Abgeltung von ungleich hohen Sonderbelastungen.

- 25 -

Die Bundesregierung schlug daher die Verwendung des erwarteten Überschusses des Familienlastenausgleichsfonds in folgender Form vor:

I.600 Millionen Schilling für

1. eine Erhöhung der Familienbeihilfe um S 20,- pro Kind
2. eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe um S 300,-

II.600 Millionen Schilling für

1. unentgeltliche Beistellung der Lehrbücher an allen Schulen aller Schulhalter ab dem Schuljahr 1971/72.
2. Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an alle Schüler aller Schulen.

Durch das Bundesgesetz vom 19. November 1970 erfolgte im Sinne dieses Berichtes der Bundesregierung eine Anhebung der Familienbeihilfe um S 20,- je Kind und Monat und eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe von S 1.700,- auf 2.000,- je lebendgeborenes Kind und von S 500,- auf S 800,- je Totgeburt.

Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1971 wird aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds allen Schülern und Studenten ein Fahrtkostenersatz bis zu S 260,- monatlich zugesichert.

Im Sinne der in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 enthaltenen Absichtserklärung wurde mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1970 BGBl. Nr. 205/70 unter anderem die Kompetenz für die verstaatlichten Industrieunternehmen aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmen herausgenommen und dem Bundeskanzleramt übertragen.

- 26 -

Gleichzeitig wurden Maßnahmen zur Aktivierung der ÖIAG als Aktiengesellschaft getroffen, sodaß diese am 23. Juli 1970 in das Handelsregister eingetragen werden konnte. Damit ist auch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, praktisch wirksam geworden.

Neben der Neubestellung des Aufsichtsrates - in den erstmalig auch ein Vertreter der FPÖ aufgenommen wurde - war vor allem ein anerkannter Fachmann als Vorsitzender des Vorstandes der ÖIAG zu bestellen. Nachdem es gelungen war, für diese verantwortliche Funktion Herrn Dipl. Ing. Kothbauer zu gewinnen, der jedoch kurze Zeit nach der Übernahme seines neuen Aufgabengebietes verstarb, war der Aufsichtsrat der ÖIAG zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden des Vorstandes gezwungen, der schließlich in der Person des ehemaligen Hüttendirektors der VOEST. und späteren Vorstandsmitgliedes der RHEINSTÄHL A.G., Herrn Dipl. Ing. Dr. Franz Geist, gefunden werden konnte. Der Genannte hat am 1. April 1971 seine neue Funktion angetreten, sodaß zu erwarten ist, daß die der ÖIAG übertragenen Aufgaben der Wachstums- und Strukturpolitik auf dem Sektor der verstaatlichten Industrie und der koordinierten Weiterentwicklung dieser Unternehmungen nunmehr durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwähnen, daß unter Mitwirkung des Bundeskanzleramtes die seit Jahren anhängige Strompreisfrage für die Aluminiumwerke Ranshofen der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG. einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt wird, wodurch eine wichtige Voraussetzung für den geplanten Ausbau der Elektrolyse geschaffen werden konnte.

Schon bisher ist die ÖIAG als Führungs- und Finanzierungsinstrument der verstaatlichten Unternehmungen - welche Rolle ihr auch in der Regierungserklärung zugeordnet war - auf verschiedenen Gebieten erfolgreich tätig gewesen. Insbesondere wäre zu nennen:

1. Klärung der offenen Vertragsprobleme zwischen BASF, ÖSW und ÖMV über die Weiterentwicklung der Petrochemie sowie Vorbereitung der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der ÖMV und ÖSW auf dem Sektor der Petrochemie.

- 27 -

2. Durchführung des Beschlusses über die Fusionierung der Trauzl & Hofherr-Schranz Maschinenbau AG. mit der Gebrüder Böhler & Co. AG.

3. Koordinierung der Investitionen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie unter besonderer Berücksichtigung des Problems des Eisenerzbergbaues und der teilweisen Überschneidung der Produktionsprogramme im Edelstahlbereich.

4. Ausbau des Bereichs der Fertigwarenherzeugung der verstaatlichten Unternehmungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme einiger auf diesem Bereich eingeführten Unternehmen.

Zur Verwirklichung der in der Regierungserklärung bezüglich die Wachstums- und Strukturpolitik dargelegten Auffassung der Bundesregierung wurden bereits folgende Maßnahmen gesetzt.

Das erste von der im Amt befindlichen Bundesregierung beschlossene Jahresprogramm des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 1970/71 zielt - insbesondere im Sektor Industrie, Gewerbe und Handel, dem größten Sektor - vor allem auf die Förderung von Investitionen zur Forschung und Entwicklung, zur Anpassung und Umstellung, besonders im Hinblick auf die Auswirkungen der wirtschaftlichen Integration, sowie auf die Förderung von Vorhaben ab, die nach den Grundsätzen der regionalen Strukturpolitik besonders vordringlich erscheinen. Um auch typische Großvorhaben fördern zu können, wurde die bisher nur vereinzelt durchbrochene Oberbegrenzung der Einzelkredite von 10 Mio S ganz aufgehoben.

Die Zuwendungen an die Investitionskredit AG und die Kommunalkredit AG wurden von 10 auf 20 Millionen Schilling verdoppelt. Konjunkturpolitisch war die Verschiebung der Kreditvergabe auf die 2. Hälfte des ERP-Wirtschaftsjahres relevant.

Am 27.4.1971 genehmigte die Bundesregierung das ERP-Jahresprogramm für das ERP-Wirtschaftsjahr 1971/72. Dieses Programm legt noch größeres Gewicht auf die regional- und strukturpolitischen Zielsetzungen. Auch der Umweltschutz und die wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern wurden besonders berücksichtigt, so soll die Produktion von Anlagen des Umweltschutzes gefördert werden und im Rahmen

der Entwicklungshilfe wurden die Ansätze für technische Hilfe erhöht und ein Posten "Starthilfe" zur Erschließung von Märkten in außereuropäischen Entwicklungsländern neu dotiert. Bei den Krediten an Industrie, Handel und Gewerbe wird der Beseitigung von Strukturschwächen und der Setzung von Wachstumsimpulsen durch Realisierung des technologischen Fortschritts besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Die Bundesregierung wird auch bemüht sein, im Bereich der Industrieinvestition eine Koordination zwischen dem ERP-Fonds und den übrigen Förderungsinstitutionen durchzuführen.

Bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr hat die Bundesregierung für das ERP-Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in bestimmten Kohlenbergbaugebieten 100 Millionen Schilling bereitgestellt. Diese Mittel sind vor allem für Vorhaben in der Obersteiermark und im Hausruckgebiet verwendet worden und auch im neuen Programm wurden wiederum 100 Millionen Schilling für diesen Zweck veranschlagt.

Da die Bundesregierung der mittelfristigen Wirtschaftspolitik und der langfristigen Planung der staatlichen Investitionen besondere Bedeutung zumißt, geeignete Entscheidungsgrundlagen hiefür jedoch nur zum Teil vorlagen, erteilte ich am 5.10.1970 dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung den Auftrag, eine Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode (1970 bis 1974) zu erstellen. Das Institut für Wirtschaftsforschung hat diese "Vorschau auf die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs bis 1974 (mittelfristige Prognose)" bereits vorgelegt und ich ersuchte auch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen um eine Stellungnahme hiezu, welche nun ebenfalls vorliegt. Die Vorschau prognostiziert nicht nur die mittelfristigen Entwicklungsaussichten der Österreichischen Wirtschaft, sondern auch die konjunkturbedingten Abweichungen, Strukturverschiebungen und Änderungen des Preisniveaus. Es ist beabsichtigt, die Prognose periodisch zu überprüfen und fortzuführen.

- 29 -

In der Regierungserklärung wies ich auch auf die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern hin. Diese Zusammenarbeit wurde in verschiedenen Gremien erfolgreich durchgeführt und war mit einer der Gründe für die befriedigende Wirtschaftsentwicklung in Österreich im letzten Jahr. Es sei hier nur auf die verschiedenen Maßnahmen hingewiesen, durch welche es gelang, den Preisauftrieb zu dämpfen und auf das günstige Wirtschaftsklima, welches ein außerordentlich starkes Wirtschaftswachstum ermöglichte.

In der Regierungserklärung war u.a. auch darauf hingewiesen worden, daß die Entwicklungshilfe nicht ausschließlich vom materiellen Aspekt her gesehen werden darf, sondern daß die Bedeutung dieser Frage auch darin liegt, der Jugend die Dringlichkeit der internationalen Entwicklung vor Augen zu führen und sie so auf die Probleme der nächsten Zukunft vorzubereiten.

Entwicklungs-  
hilfe-  
Enquete

Im Sinne dieser Erklärung wurde am 1.2.1971 im Bundeskanzleramt eine "Entwicklungshilfe-Enquete" abgehalten, an der die nichtstaatlichen, auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe tätigen Organisationen teilnahmen. Als Ergebnis dieser Enquete wurde ein Arbeitsausschuß konstituiert, dessen Aufgabe es ist,

- eine Bestandaufnahme aller Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe und die Ermittlung aller bisher aufgewendeten Kosten;
- die Ausarbeitung eines Programmes, aus dem hervorgeht, ob und gegebenenfalls wie eine Ausweitung der Tätigkeit der einzelnen Organisationen gedacht wird und wie dieses Programm verwirklicht bzw. finanziert werden könnte;
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe.

Die ersten Ergebnisse der Arbeiten dieses Arbeitsausschusses, der von einer Reihe von Arbeitsgruppen zur Behandlung von Spezialfragen unterstützt wird, sind in Kürze zu erwarten.

In der Regierungserklärung legte ich dar, daß es eine vorrangige Aufgabe der Regierung ist, das Vertrauen und Verständnis der Jugend zu gewinnen, da " der moderne demo-

- 30 -

kratische Staat dringend einer politisch wachen und politisch mobilen Jugend bedarf, der gegenüber man sich nicht nur vor einer Wahl als modern und fortschrittlich gebärdet, sondern der man auch nachher verpflichtet bleibt".

Dementsprechend hat die Bundesregierung das Gespräch mit der Jugend auf breiter Basis gesucht. Die Mitgliedsorganisationen des Bundesjugendringes und auch nicht im Bundesjugendring vertretene Organisationen, Studentenorganisationen sowie einzelne prominente Vertreter der Jugend wurden am 27. Mai 1970 zu einer 1. Aussprache eingeladen, bei der sich Mitglieder der Bundesregierung einen ganzen Tag hindurch der Diskussion gestellt haben. Eine 2. Aussprache fand am 4. Juli 1970 unter dem Vorsitz von Bundesminister Gratz über die Schulpolitik statt. In Vertretung des erkrankten Bundesministers für Landesverteidigung habe ich am 12. Dezember 1970 Probleme der Landesverteidigung erörtert; die Fragen des "Alternativdienstes" standen bei einer Aussprache am 24. März 1971 zur Diskussion.

Ziel dieser Veranstaltungen war es, im Sinne der Regierungserklärung "den Vertretern der jungen Generation unseres Volkes ein hohes Maß an Mitspracherecht einzuräumen".

